

Jagdbetriebsvorschriften 2018

vom 29. Mai 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 17. Januar 2007 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG)²,

beschliesst:

I. JAGDLEHRGANG, JAGDPRÜFUNG

§ 1 Jagdlehrgang

¹ Der nächste Jagdlehrgang beginnt im Mai 2020 und dauert ein Jahr.

² Interessierte Personen haben sich bis spätestens am 15. März 2020 mit dem amtlichen Anmeldeformular beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei (Amt) anzumelden.

§ 2 Jagdprüfung 1. Allgemeines

¹ Die Jagdprüfung findet bei Bedarf jährlich statt.

² Sie kann erst nach der Absolvierung des Jagdlehrgangs abgelegt werden.

§ 3 2. Anmeldung

¹ Anmeldungen zur Jagdprüfung haben bis spätestens am 31. Dezember 2018 mit dem amtlichen Formular beim Amt zu erfolgen. Ihnen ist die Bestätigung über den absolvierten Jagdlehrgang beizulegen.

² Eine Anmeldung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn die Gebühr spätestens bei Ablauf der Anmeldefrist dem Amt überwiesen worden ist.

§ 4 Durchführung

¹ Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung werden nach den Vorschriften von Art. 10 kJSG² und der Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, JPV)³ durchgeführt.

² Ort und Beginn des Jagdlehrganges und der Jagdprüfung werden den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

II. JAGDBERECHTIGUNG, PATENTGEBÜHREN

§ 5 Gesuch

Wer im Kanton Nidwalden zur Jagd zugelassen werden will, hat beim Amt zusammen mit dem amtlichen Gesuchsformular die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. den Jagdfähigkeitsausweis, sofern dieser nicht im Kanton Nidwalden erworben worden ist; und
2. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, für Personen- und Sachschäden je Schadenfall mit mindestens 2 Mio. Franken versichert zu sein.

§ 6 Erteilung der Jagdberechtigung

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird das Jagdpatent erteilt, wenn sie:

1. die Bedingungen zur Jagdberechtigung erfüllen; und
2. die Patenttaxen fristgerecht einbezahlt haben.

² Das Patent wird mit den Beilagen vom Amt mit Briefpost zugestellt.

§ 7 Duplikat

¹ Jagdausübende, die ihren Jagdfähigkeitsausweis verloren haben, sind verpflichtet, rechtzeitig beim Amt die Ausfertigung eines Duplikates zu beantragen.

² Für ein Duplikat ist eine Gebühr von Fr. 40.- zu entrichten.

§ 8 Reduzierte Anzahl von Hochjagdpatenten

¹ Zur Beruhigung des Jagdbetriebes wird die Zahl der Hochjagdpatente beschränkt.

² Im Jahr 2018 erhalten nur Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit einem geraden Geburtsjahr das Hochjagdpatent.

§ 9 Patentgebühren

Die Patentgebühren betragen:

1. für die Hochjagd von:
 - a) Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern (einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand) Fr. 470.-
 - b) übrigen Personen (ohne Hege- und Regulationsjagd) Fr. 1'920.-
2. für die Niederjagd von:
 - a) Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern ohne Hochjagdpatent (einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand) Fr. 285.-
 - b) Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern mit Hochjagdpatent Fr. 255.-
 - c) übrigen Personen ohne Hochjagdpatent Fr. 1'885.-
 - d) übrigen Personen mit Hochjagdpatent Fr. 1'855.-
3. für die Winterjagd von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern Fr. 50.-
4. für die Hege- und Regulationsjagd auf Rotwild sowie auf Murmeltiere (ohne Gämsabschuss) von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern während der Hochjagdzeit einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand. Fr. 200.-

III. WILDKONTROLLSTELLEN, JAGDFELDSCHIESSPLÄTZE

§ 10 Wildkontrollstellen

¹ Amtliche Kontrollstellen und Kontrollorgane sind:

1. bei der Fahrzeughalle beim Strasseninspektorat, Kreuzstrasse 6, 6370 Stans:
 - a) May Luca, Seestrasse 4, 6375 Beckenried;
 - b) Hermann Hans Jost, Rotzbergstrasse 20, 6362 Stansstad;
 - c) Ott Matthias, Eggeli 1, 6376 Emmetten;
 - d) Schumacher Mecki, Schulhausstrasse 12, 6373 Ennetbürgen;
 - e) Lussi Peter, Buochserstrasse 14, 6370 Stans;
 - f) Rohrer Karl, Riedstrasse 24, 6362 Stansstad;
 - g) Schneider Beat, Seestrasse 112, 6052 Hergiswil;

- h) Scheuber Thade, Chilenmattli 5, 6372 Ennetmoos;
- i) Bieri Fabian, Buochserstrasse 90, 6375 Beckenried;
- 2. beim Stall Hostatt, Oberdorf in Beckenried:
 - a) Gander Adolf, Niderstrasse 16, 6375 Beckenried;
 - b) Amstad Hansruedi, Seestrasse 64, 6375 Beckenried;
- 3. Beim Gemeindewerkhof, Werkhofstrasse 4 in Hergiswil:
Mathis Robert, Idyllweg 2, 6052 Hergiswil;
- 4. beim Jägerheim in Oberrickenbach:
 - a) Mathis Adolf, Fell 2, 6387 Oberrickenbach (079 280 82 60);
 - b) Mathis Alois, Vorderfell 1, 6387 Oberrickenbach;
 - c) Mathis René, Allmendstrasse 13, 6387 Oberrickenbach.

²Bei Abwesenheit der Wildkontrolleure Mathis Adolf, Gander Adolf oder Mathis Robert ist eine andere amtliche Kontrollstelle aufzusuchen.

§ 11 Kontrollzeiten

Die Kontrollzeiten werden wie folgt festgelegt:

- 1. Hochjagd:
20.00-21.00 Uhr, in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00-11.45 Uhr (**die Mittagskontrolle ist nur gegen Voranmeldung besetzt**; Tel. 041 618 44 80);
- 2. Niederjagd:
19.00-20.00 Uhr, in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00-11.45 Uhr (**die Mittagskontrolle ist nur gegen Voranmeldung besetzt**; Tel. 041 618 44 80).

§ 12 Einschiessen der Jagdwaffe

1. Standard

¹Der Treffsicherheitsnachweis erfolgt pro Jagdjahr nach dem Standard der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK).

²Für das Einschiessen sind erforderlich:

- 1. beim Kugelprogramm:
 - a) 1 Passe zu 4 Schuss auf stehende Reh- oder Gamsscheibe mit 10er-Wertung;
 - b) Distanz mindestens 100 m;
- 2. beim Schrotprogramm:
 - a) 1 Passe zu 4 Schuss auf 3-teilige Kippscheibe (Hase/Fuchs) in Bewegung oder auf Rollhase;
 - b) Distanz max. 30 m.

3 Der Treffsicherheitsnachweis ist mit einer für die Jagd erlaubten Waffe zu erbringen; er kann auch nur für jene Jagdwaffenart (Kugelbüchse / Schrotflinte) erfüllt werden, mit der die Jagd ausgeübt wird.

§ 13 2. Nachweis

1 Der Treffsicherheitsnachweis ist erfüllt, wenn bei einer Passe zu 4 Schuss:

1. im Kugelprogramm ein Mindestwert von 8 bei jedem Schuss erzielt;
2. im Schrotprogramm bei jedem Schuss die vordere und/oder die mittlere Kippscheibe getroffen wird.

2 Er ist von der Schützin oder dem Schützen sowie der Standaufsicht zu unterzeichnen und ist für das aktuelle Jagdjahr gültig.

§ 14 3. Wiederholung

1 Das Kugel- und das Schrotprogramm können wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.

2 Der Beginn einer Passe ist vor dem 1. Schuss anzukündigen.

§ 15 4. Ort

1 Der Treffsicherheitsnachweis kann auf einem bewilligten Jagd-Feldschiessplatz in der Schweiz absolviert werden, wie insbesondere:

1. Stans, Studenhütte;
2. Lungern, Brünig Indoor;
3. Engelberg, Jagdschiessanlage;
4. Muotathal, Selgis Shooting;
5. Entlebuch-Ebnet, Felder-Jagdhof;
6. Wassen, Jagdschiessanlage „Standel“;
7. Emmen, Schiesssport-Anlage Hüslensmoos.

2 Kontrollschüsse mit Jagdwaffen sind auf den folgenden, bewilligten Jagd-Feldschiessplätzen zulässig:

1. Beckenried, Rütönen;
2. Beckenried, Ärnital;
3. Dallenwil, Hächlisberg;
4. Emmetten, Dürenseeli;
5. Oberrickenbach, Fellboden;
6. Stans, Studenhütte.

IV. AUSÜBUNG DER JAGD

§ 16 Jagddauer

Die Jagdausübung wird auf folgende Zeiten befristet:

1. Hochjagd
 - a) Rotwild 01.-22. September
 - b) Gämse 01.-22. September
 - c) Wildschwein 01.-22. September
 - d) Murmeltier 01.-22. September
 - e) Fuchs 01.-22. September
2. Niederjagd
 - a) Reh 15. Oktober bis 04. November
 - b) Schneehase 15. Oktober bis 30. November
 - c) übrige gemäss § 28 15. Oktober bis 30. November
jagdbare Tiere
3. Winterjagd
 - a) Dachs 01. Dezember bis 15. Januar
 - b) übrige gemäss § 28 01. Dezember bis 31. Januar
jagdbare Tiere
4. Schusszeiten

Hochjagd	06.00 Uhr bis 20.30 Uhr	01.-22. September
Niederjagd	07.00 Uhr bis 19.30 Uhr	
	(Sommerzeit)	
	06.00 Uhr bis 18.30 Uhr	
	(Winterzeit)	
Winterjagd	07.30 Uhr bis 18.00 Uhr	

§ 17 Geschützte Tiere

Ausser den in Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)⁴ genannten Tieren werden folgende Tierarten unter Schutz gestellt:

1. Feldhase;
2. Tauchenten;
3. Raufusshühner;
4. milchtragende, führende Gämsegeiss sowie Hirschkuh.

§ 18 Schontag

Während der Niederjagd zwischen dem 15. Oktober bis 4. November ist jeweils mittwochs Schontag mit gänzlichem Jagdverbot.

§ 19 Fahrverbot

¹ Der Maschinenweg Alpboden-Oberst Hütli auf dem Gebiet der Gemeinde Wolfenschiessen darf zu Jagdzwecken auf Grund der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung vom 15. November 2004 nicht befahren werden.

² In den eidgenössischen Jagdbanngebieten Huetstock und Bannalp-Walenstöcke gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

§ 20 Höchstzahlen

¹ Die zulässige Höchstzahl der Tiere, die von einer jagdberechtigten Person erlegt werden dürfen, wird wie folgt festgelegt:

1. Rotwild
unbeschränkte Anzahl, unter Vorbehalt von § 21;
2. Gämse
2 Gämsen, unter Vorbehalt von § 22;
3. Murmeltier
1 Murmeltier, unter Vorbehalt von § 25;
4. Reh
1 Reh (Adult) und 1 Rehkitz, unter Vorbehalt von § 23;
5. Wildschwein
unbeschränkte Anzahl, unter Vorbehalt von § 24;
6. Schneehase
1 Schneehase.

² Für die Bejagung von Haarraubwild, Raubzeug, Stockenten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran bestehen keine Höchstzahlen.

³ Bei Auftreten der Vogelgrippe werden allfällige Einschränkungen der Jagd und der Selbsthilfe im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 21 Abschussregelungen

1. Rotwild

¹ Auf der Hochjagd sind 42 Stück Rotwild zum Abschuss frei, davon 17 Stück Hirsche (inklusive Spiesser) sowie 25 Stück Kahlwild.

² Auf der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand sind zusätzlich 20 Stück Kahlwild zum Abschuss frei.

³ Jagdberechtigte, denen der Abschuss von Rotwild während der Hochjagd zusteht, haben die Jagd nach den folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 1.-4. September: Hirschkuh, Kalb (Kalb mit Hirschkuh) und Schmal tier unter Vorbehalt von Abs. 4-7;
2. 5.-17. September: Hirsch, Spiesser, Hirschkuh, Kalb (Kalb mit Hirschkuh) und Schmal tier unter Vorbehalt von Abs. 4-7;
3. 18.-22. September: Hirschkuh, Kalb (Kalb mit Hirschkuh) und Schmal tier unter Vorbehalt von Abs. 4-7.

⁴Vom 1.-4. September ist nur die Ansitzjagd auf das weibliche Rotwild (Kahlwild) gestattet. Ab dem 5. September ist die Ansitz- wie auch die Drückjagd gestattet.

⁵Wer die Jagd auf Rotwild ausüben will, hat sich ab dem 10. September täglich vor Jagdbeginn über die Telefonnummer 041 618 44 98 (Telefonbeantworter) über das noch zur Verfügung stehende Abschusskontingent zu informieren.

⁶Ist die Jagd auf Hirsch, Spiesser, Hirschkuh, Schmal tier sowie Kalb erlaubt, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, selbst wenn die Höchstzahl an diesem Tag überschritten werden könnte.

⁷Wird der Abschuss auf das Kahlwild auf der Hochjagd erfüllt, findet trotzdem eine Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand statt. Diese wird im Amtsblatt vom Mittwoch, 17. Oktober 2018 publiziert.

§ 22 2. Gämsen

¹Jagdberechtigte, denen der Abschuss von 2 Gämsen zusteht, haben vom 1.-22. September die Jagd nach den folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 1. Gämse: Galtgeiss, Geissjährling unter 16 Kilogramm, Gäm sbock unter 16 Kilogramm, Bockjährling unter 16 Kilo gramm
2. 2. Gämse: freie Wahl, ausgenommen Gäm skitz

²Wird als 1. Gämse der Abschuss eines Gäm sbockes über 16 Kilo gramm, eines Bockjährlings über 16 Kilogramm oder eines Geissjährlings über 16 Kilogramm vorgenommen, darf keine 2. Gämse mehr erlegt werden.

§ 23 3. Rehe

¹Jagdberechtigte ohne Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd wahlweise 1 Rehbock oder 1 Rehgeiss und 1 Rehkitz erlegen.

²Jagdberechtigte mit Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd 1 weibliches adultes Reh oder 2 Rehkitze erlegen.

³Für die Niederwildjägerinnen und -jäger mit und ohne Hochjagdpatent ist der Markenaustausch gemäss § 25 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV)⁵ erlaubt.

⁴Rehkitze, die ausgeweidet weniger als 8 Kilogramm aufweisen, gelten als Hegeabschuss. Die Wildmarke wird der Erlegerin oder dem Erleger zurückerstattet. Das Wildbret wird der Erlegerin oder dem Erleger abgenommen und zu Gunsten des Kantons durch die Wildhut verwertet.

§ 24 4. Wildschweine

¹Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen jagdbar.

²Erlegt eine jagdberechtigte Person ein Wildschwein, ist unverzüglich die Wildhut zu benachrichtigen. Es ist der Wildhut in der Schwarte vorzuweisen.

³Die jagdberechtigte Person hat auf eigene Kosten vom erlegten Tier eine Trichinenschau zu veranlassen. Ist dessen Probe negativ, darf dessen Fleisch verzehrt werden; positive Proben sind unverzüglich der Wildhut zu melden.

⁴Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) ist verboten.

§ 25 5. Murmeltiere

¹Im Sinne einer Hegemassnahme werden vom 1.-22. September Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben; davon ausgenommen sind die eidgenössischen Jagdbanngebiete Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie das kantonale Wildasyl Schwalmis.

²Als Regulierungsmassnahme sind auf dem Alpriesland der Mattalp im kantonalen Wildasyl Schwalmis Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben.

§ 26 Eidgenössische Jagdbanngebiete Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie kantonales Wildasyl Schwalmis

¹Die ordentliche Jagd ist in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie im kantonalen Wildasyl Schwalmis untersagt.

²Kritische Abgrenzungen im Gelände sind gelb markiert.

³Die Wanderwege zwischen Firnhütt/Eggeligrat und Brunniswald dürfen mit entladener Waffe begangen werden.

§ 27 Jagdgebiet Trüebsee/Jochpass

¹ In dem mit Beschluss des Bundesrats vom 20. November 2013 aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock entlassenen Gebiet Trüebsee/Jochpass ist diese Jagdsaison jeweils am Samstag Schontag.

² Die Alpstrasse Engelberg/Gerschnialp (Bobbahn) darf bis Parkplatz Talstation Äplerseil befahren werden.

§ 28 Niederjagd, Winterjagd

¹ Für die Niederjagd und die Winterjagd werden folgende Tierarten freigegeben:

1. Wildschwein;
2. Fuchs;
3. Edelmarder;
4. Steinmarder;
5. Kolkrabe;
6. Krähe;
7. Elster;
8. Eichelhäher;
9. Stockente;
10. Kormoran, Haubentaucher, Blässhuhn
11. Dachs.

² Die Bestimmungen gemäss § 16 (Jagd zusätzlicher Tiere und Jagddauer) bleiben vorbehalten.

§ 29 Abschussprämien, Kontrolle

¹ Jagdberechtigten wird für die im Kanton erlegten und zur Kontrolle vorgewiesenen Tierarten die folgende Abschussprämie ausgerichtet:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für einen Fuchs | Fr. 10.- |
| 2. für einen Dachs | Fr. 20.- |
| 3. für eine Rabenkrähe, Elster, einen Kolkraben oder Eichelhäher (Rabenvögel) | Fr. 3.- |

² Die erlegten Füchse, Dachse und Rabenvögel können auf den ordentlichen Kontrollstellen, bei der Wildhut, bei der Fischbrutanlage an der Buochserstrasse 90 in Beckenried zur Kontrolle vorgewiesen werden.

³ Die Abschussprämien werden gegen Vorweisen der Kontrollkarten ausgerichtet:

1. beim Amt an der Kreuzstrasse 2 in Stans;
 2. bei den Wildkontrollstellen in Beckenried, Hergiswil und Oberrickenbach;
 3. bei der Wildhut.
- 4 Das Kontrollorgan hat vor Ort:
1. bei Füchsen und Dachsen die mittleren Nägel an der rechten Vorderbrante zu entfernen;
 2. bei den Rabenvögeln beide Ständer abzutrennen.

§ 30 Nachsuche

¹Zur Nachsuche zugelassen sind einzig Schweisshundeführerinnen oder Schweisshundeführer, welche die Bewilligung gemäss § 33a KJSV⁵ erhalten haben.

²Die Nachsuchegruppe des Patentjägervereins Nidwalden führt eine Pikettliste, auf der die zur Verfügung stehenden Schweisshundeführerinnen oder Schweisshundeführer mit Telefonnummer und den zur Verfügung stehenden Piketttagen aufgeführt sind.

§ 31 Ansitzeinrichtungen

¹Für bewilligungsfreie Ansitzeinrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. die Befestigung am Baum darf nicht mit Nägeln oder Schrauben erfolgen und es ist zu gewährleisten, dass Ketten, Drahtseile und dergleichen nicht im Holz einwachsen;
2. es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden;
3. die Ansitzeinrichtungen sind mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer der Erstellerin oder des Erstellers zu kennzeichnen;
4. nicht besetzte Hoch- oder Bodensitze müssen für jede jagdberechtigte Person jederzeit zugänglich sein. Die Erstellerin oder der Ersteller kann keinen vorrangigen Benutzeranspruch geltend machen.

²Nicht bezeichnete Einrichtungen können von den Wildschutzorganen entfernt und eingezogen werden.

V. IRRTUMSABSCHUSS

§ 32 Grundsatz

¹Als Irrtumsabschuss gilt das folgende, irrtümlich erlegte Wild:

1. auf der Hochjagd der Abschuss:
 - a) einer milchtragenden Hirschkuh (ohne Kalb);
 - b) eines Hirsches mit mehreren Enden anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
 - c) eines Spiessers anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
 - d) einer milchtragenden, nichtführenden Gämsegeiss;
 - e) eines Gämsekitzes;
 - f) einer milchtragenden, nichtführenden Bache.
2. auf der Niederjagd der Abschuss:
 - a) eines Rehbocks anstelle einer Rehgeiss oder eines Rehkitzes;
 - b) einer Rehgeiss anstelle eines Rehkitzes;
 - c) Abschuss eines zweiten Rehbocks
 - d) eines überzähligen Rehs auf der Gruppenjagd;
 - e) eines Feldhasen anstelle eines Schneehasen;
 - f) eines Iltis anstelle eines Marders;
 - g) einer Schwimm- oder Tauchente, die gemäss § 28 nicht jagdbar ist;
 - h) einer milchtragenden, nichtführenden Bache
3. auf der Winterjagd der Abschuss:
 - a) eines Iltis anstelle eines Marders;
 - b) eines Dachses vom 16.-31. Januar;
 - c) einer Schwimm- oder Tauchente, die gemäss § 28 nicht jagdbar ist;
 - d) einer milchtragenden, nichtführenden Bache.

² Irrtümlich erlegtes Wild verbleibt im Besitze der Erlegerin oder des Erlegers.

§ 33 Kontrolle

¹ Irrtümlich erlegtes Wild ist gleichentags der Wildhut oder einer amtlichen Kontrollstelle vorzuweisen.

² Wer ein nicht jagdbares Wild erlegt, hat dies umgehend der Wildhut zu melden und ihr das Wild vorzuweisen.

§ 34 Wertersatz

¹ Für irrtümlich erlegtes Wild ist folgender Wertersatz zu entrichten:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------|-----------|
| 1. | für eine milchtragende Hirschkuh (ohne Kalb) | Fr. 350.- |
| 2. | für einen Spiesser mit Spiessen unter 25 cm je kg | Fr. 5.- |
| 3. | für einen Spiesser mit Spiessen über 25 cm je kg | Fr. 7.- |

4.	für einen Hirsch mit mehreren Enden je kg	Fr.	9.-
5.	für ein Gämskitz	Fr.	50.-
6.	für eine milchtragende, nichtführende Gämsgeiss	Fr.	100.-
7.	für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock bis 15 kg anstelle eines Rehkitzes	Fr.	50.-
8.	für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock über 15 kg bis 17 kg anstelle eines Rehkitzes	Fr.	100.-
9.	für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock über 17 kg anstelle eines Rehkitzes	Fr.	150.-
10.	für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd unter 12 kg	Fr.	200.-
11.	für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 12 kg bis 16 kg	Fr.	250.-
12.	für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 16 kg	Fr.	300.-
13.	für einen Feldhasen anstelle eines Schneehasen	Fr.	80.-
14.	für einen Iltis anstelle eines Marders	Fr.	50.-
15.	für einen Dachs vom 16.-31. Januar	Fr.	80.-
16.	für eine nicht jagdbare Schwimm- oder Tauchente	Fr.	50.-
17.	für eine milchtragende, nichtführende Bache je kg	Fr.	7.-

²Irrtumsabschüsse nach Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6, sowie 8-13 werden vom Amt nach Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 18 Abs. 3 KJSG² registriert.

§ 35 Einziehen von Haupt samt Trophäe

Das Haupt samt Trophäe wird durch das Kontrollorgan eingezogen, wenn:

1. die Spiesse beim Schmalspiesser eine Länge von mehr als 25 cm aufweisen oder das Geweih mehrere Enden hat;
2. die Gämskrickel:
 - a) bei der Gämsgeiss eine Länge von mehr als 18 cm;
 - b) beim Gämsbock eine Länge von mehr als 20 cm aufweisen;
3. die Stangenlänge beim Rehbock mehr als 7 cm misst.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Jagdbetriebsvorschriften werden nach Art. 40 ff. KJSG² bestraft.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Jagdbetriebsvorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten der Jagdbetriebsvorschriften 2019.

¹ A 2018, 1012, 1070

² NG 841.1

³ NG 841.12

⁴ SR 922.0

⁵ NG 841.11





